

Instrumente des Hochwasserschutzes zwischen gestern und heute



Abb.: Polder Ingelheim (Munk)

INHALT des Vortrags

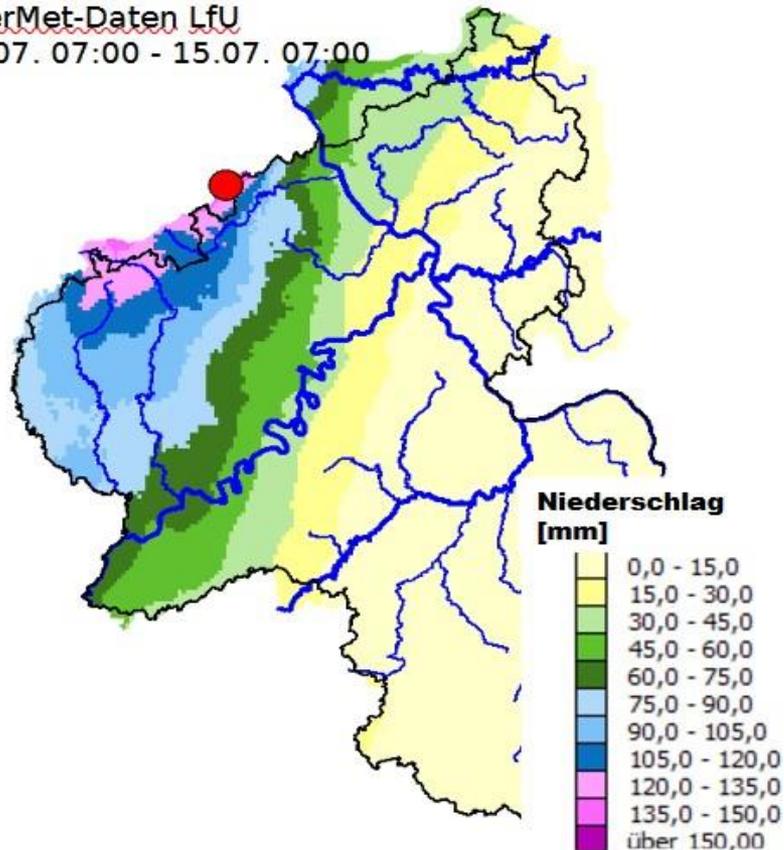
- I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021
- II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts
- Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -
- III. Vorsorge vor Sturzfluten
- IV. Bauplanungs- und -ordnungsrecht
- V. Ausblick

I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021

Niederschlags-Tagessumme 14.07.2021

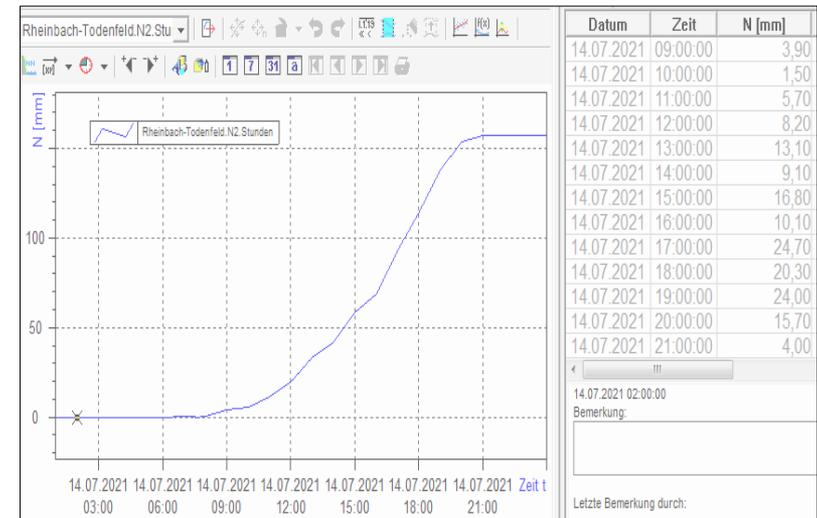
InterMet-Daten LfU

14.07. 07:00 - 15.07. 07:00



(Datenbasis: InterMet – interpolierte Stationsdaten, LfU RP)

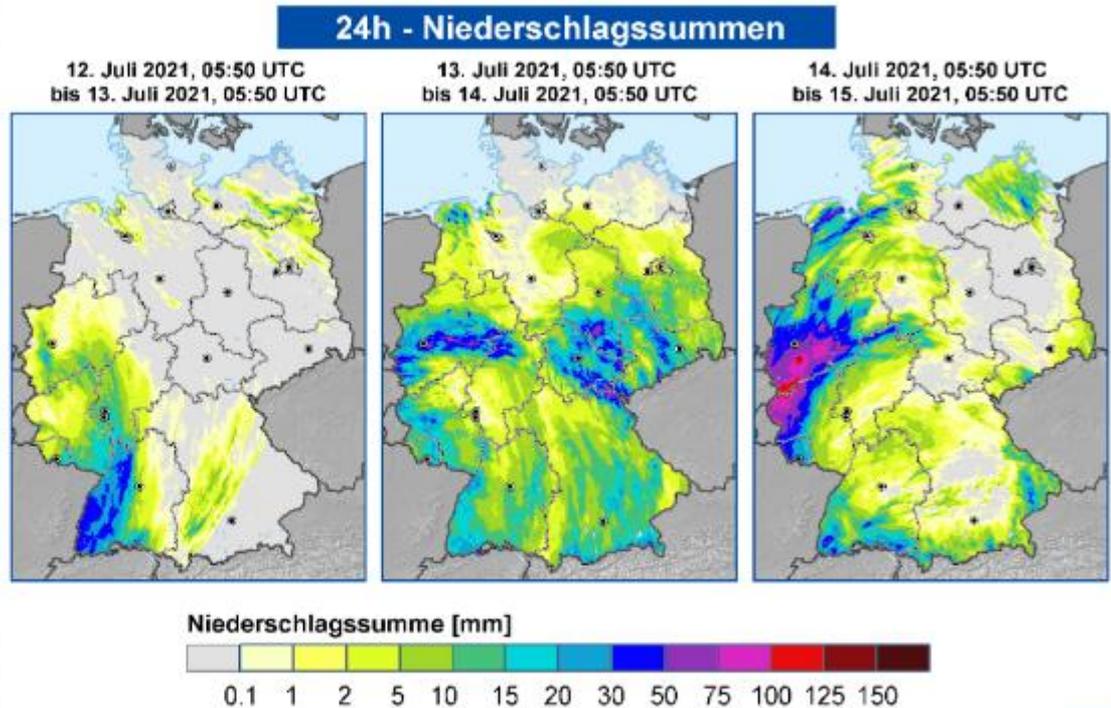
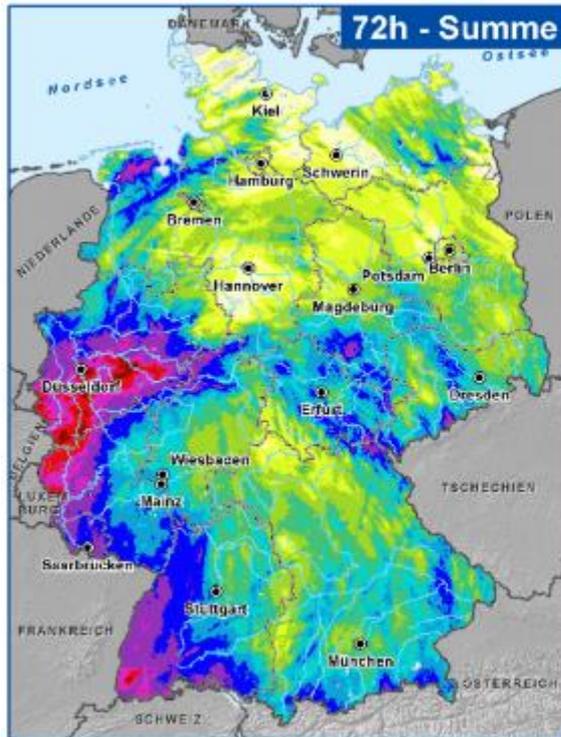
Niederschlagsstation Rheinbach-Todenfeld (NRW)



Niederschlag: 157 mm in 13 h
> 10.000-jährliches Ereignis
(Extremwertstatistik: PEN-LAWA 2010)

DWD-Warnkriterien:
Extrem ergiebiger Dauerregen: > 80 mm/24h
Extrem heftiger Starkregen: > 60 mm/6h

I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021



Klimadaten und Darstellung: © Deutscher Wetterdienst 2021 (Stand: 15.07.2021); Geodaten: © GeoBasis-DE/BKG 2020 (Stand: 01.01.2020).

I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021



Schadenskartierung im Bereich Kreuzberg – Altenburg
Copernicus Emergency Management Service (© 2021 European Union)

I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021

Neues ÜSG Ahr (vorläufig gesichert)

Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr

Das Überschwemmungsgebiet der Ahr wurde gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für ein 100-jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt und in Kartenform (im Folgenden „Arbeitskarten“ genannt) dargestellt.

Gemäß § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. § 83 Abs. 5 des Wassergesetzes Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) wird hiermit durch die Genehmigungs- und Wasserbehörde die Information über das in den Arbeitskarten festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ahr öffentlich bekannt gemacht. Die Festsetzung durch Rechtsverordnung vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr erfolgt auf Basis der in den Arbeitskarten entsprechend gekennzeichneten Flächen beider Ufer der Ahr. Der Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins erfolgt nach der Rechtsverordnung der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 20.09.2021 (56-63-ÜR-2/90) bei Ahrkilometer 2,14 (Stadt Sinzig) bis zur Ahrkilometer 68,1 (Adenau). Hierzu liegen folgende Arbeitskarten vor:

- Arbeitskarten (Kartenblätter 1 – 4) vom 20.09.2021 für den Bereich Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 4 – 8) vom 20.09.2021 für den Bereich Adenau



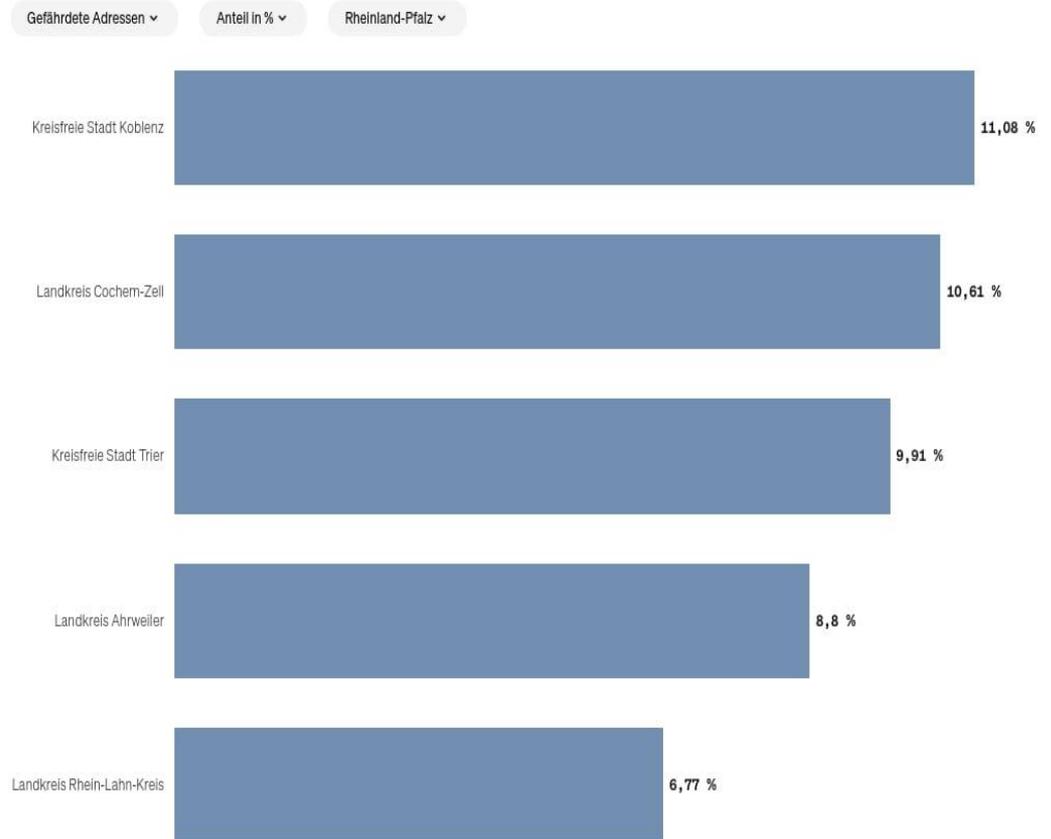
Abb.: Wiederaufbau RP / Munk

I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021

GDV (Feb. 2024):

- „2 % “gefährdete Adressen“ in RP”
- „Schäden in Millionenhöhe vorprogrammiert”
- “klares gesetzliches Bauverbot in ÜSG”
- “Neubaustopp in gefährdeten Gebieten

Top 5 Kreise je Bundesland mit dem höchsten Anteil gefährdeter Adressen



Quelle: GDV / VDS Schadenverhütung, Feb. 2024

I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021

Fragen:

- Ist unsere ÜSG-Kulisse aktuell und wie kann sie zukünftig aktuell(er) gehalten werden ?
(Statistik, Verfahren, Aufwand)
- Reicht der Schutzzumfang der ÜSG-Kulisse aus ?
(HQ100, Schutz von Infrastruktur)
- Verfügen wir über ein ausreichend stringentes ordnungsrechtliches Instrumentarium ?
(Bauverbote, Einzelfall-Ausnahmen, „Wiederaufbau“, Umnutzungen)
- Notwendigkeit der Sturzflutvorsorge, auch als Element der Hochwasservorsorge ?

INHALT des Vortrags

- I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021
- II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts
- Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -**
- III. Vorsorge vor Sturzfluten
- IV. Bauplanungs- und -ordnungsrecht
- V. Ausblick

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 76 Abs. 2 Satz 1 WHG: „Die Landesregierung setzt durch *Rechtsverordnung* ... als Überschwemmungsgebiete fest.“

Gesetzliche Festsetzung:

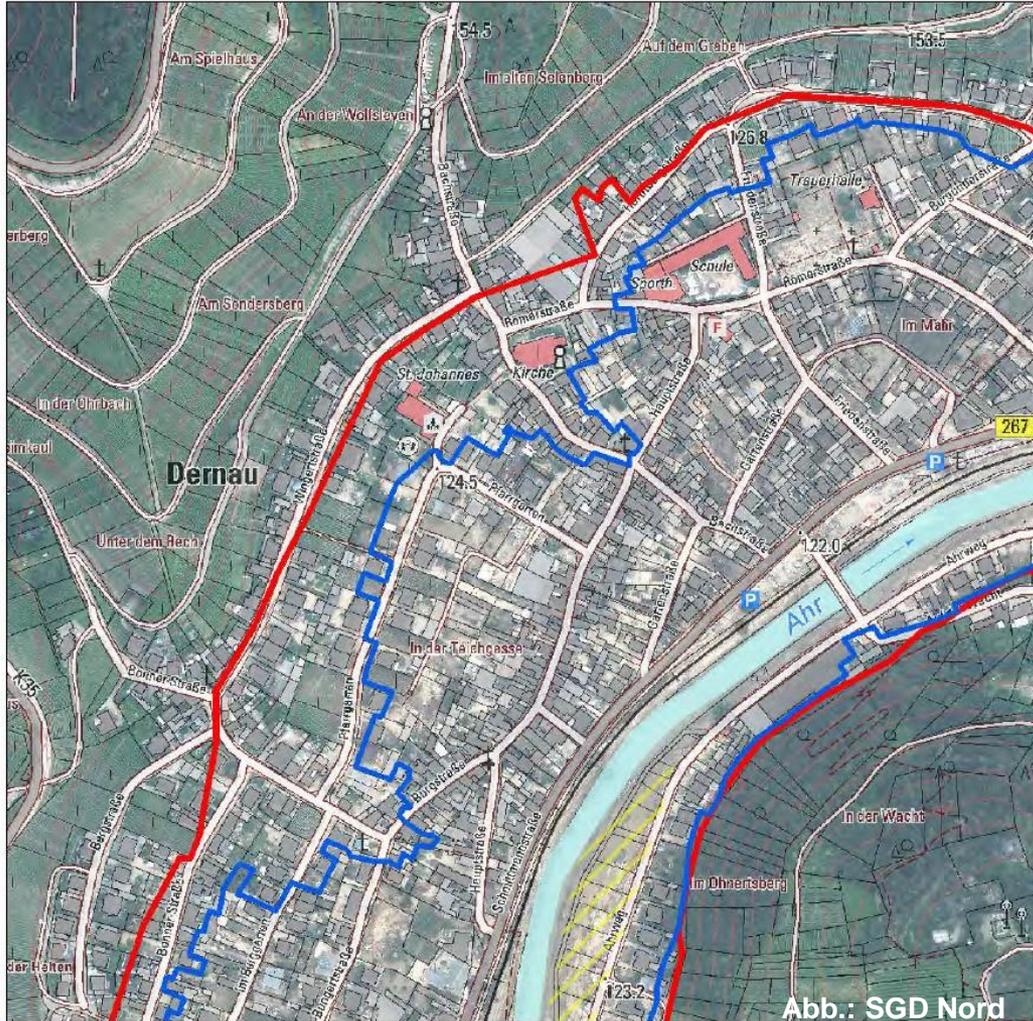
- Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern
- Die **in den Gefahrenkarten erfassten Gebiete** innerhalb der Risikogebiete mit einer Überflutungsgefahr bei **Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit** gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

→ gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

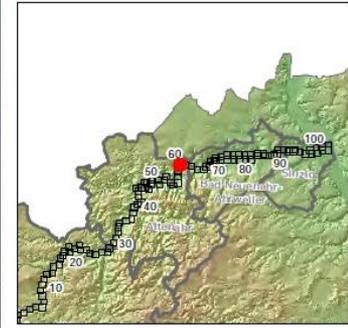
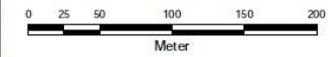
§ 76 Abs. 2 WHG: „Die Landesregierung setzt ... *mindestens* die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis *statistisch einmal in 100 Jahren* zu erwarten ist ... als Überschwemmungsgebiete fest“

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -



Hochwasser 14./15. Juli 2021
Ahr Seite 60

- Pegel
- vorläufiger besonderer Gefährdungsbereich; wird auf Grundlage neuer Datenlage fortgeschrieben
- Überschwemmungsgebiet Ahr
- Hochwasser 14.07./15.07.2021
- Überschwemmungsgebiet gemäß § 83 Abs. 2 u. 3 LWG (Rhein)
- überschwemmungsgefährdetes Gebiet (Rhein)



Stand: 24.09.2021

Abb.: SGD Nord

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 76 Abs. 2 WHG: „Die Landesregierung setzt ... *mindestens* die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal *in 100 Jahren* zu erwarten ist ... als Überschwemmungsgebiete fest“

Realitätsnähere Festsetzung:

Mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festsetzen, die bei einem **Hochwasserereignis, das im Zeitraum bis 50 [oder xx] Jahre** vor dem [Datum des Inkrafttretens eines Änderungsgesetzes] **tatsächlich aufgetreten**, [*statistisch jedoch nicht seltener als einmal in 200 (oder xx) Jahren zu erwarten*] **ist.**

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 83 Abs. 3 LWG-RP: „In der Rechtsverordnung ... können Schutzbereiche ausgewiesen werden, in denen Genehmigungen ... nach § 78 ... WHG nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen für eine Genehmigung ... nicht erfüllt werden.“

Binnendifferenzierung / unterschiedlich strenge Verbote:

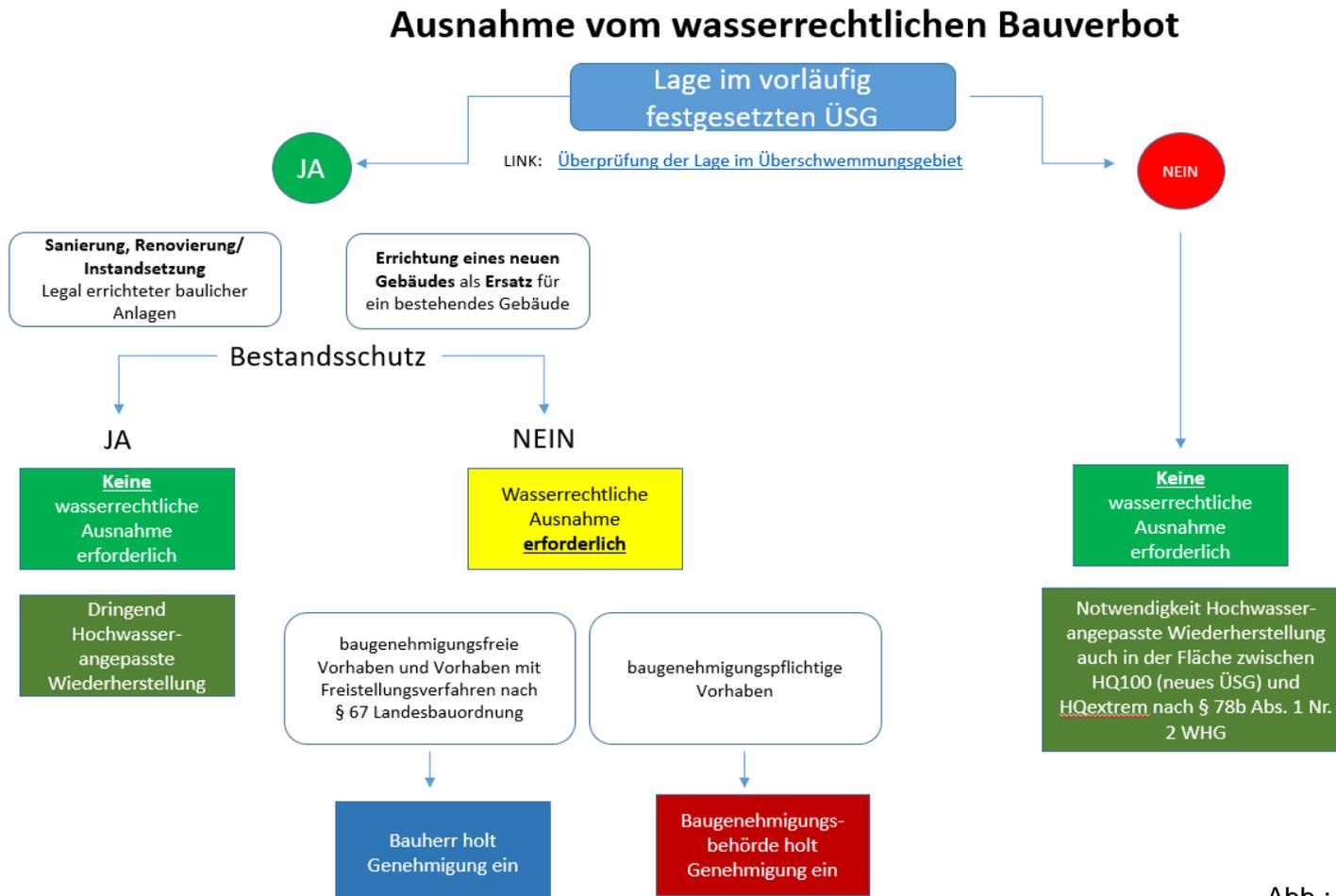
- Festlegung eines „besonderen Gefahrenbereichs“ (Höhe des Wasserstandes und der Fließgeschwindigkeit, Gefährdung der Standfestigkeit von Gebäuden)
- Ausnahmen vom Bauverbot sind ausgeschlossen (Gefahren für Leben und Gesundheit, erhebliche Sachwerte)
- entschädigungslose Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S. Artikel 14 GG aufgrund der Standortgebundenheit des (Grund-)Eigentums

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 78 Abs. 4 WHG: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die *Errichtung oder Erweiterung* baulicher Anlagen ... untersagt.“

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

“Wiederaufbau” / Baurechtlicher Bestandsschutz



II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

“Wiederaufbau” / Baurechtlicher Bestandsschutz



II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 78 Abs. 4 WHG: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die *Errichtung oder Erweiterung* baulicher Anlagen ... untersagt.“

Verbot der Wiederherstellung von durch Hochwasser stark beschädigten baulichen Anlagen:

- Nutzungsverbot für rechtmäßig errichtete, erheblich beschädigte Gebäude, die dem Bestandsschutz unterfallen, wenn für eine bauliche Anlage gleicher Art auf demselben Grundstück eine (Neu-)Errichtung unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 5 WHG nicht zulässig wäre
- Entschädigung entspr. §§ 96 ff. WHG
- Recht des Eigentümers des Gebäudes, vom Entschädigungspflichtigen den Erwerb des Eigentums des betreffenden Grundstücks zu verlangen

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 78 Abs. 1 S. 1 WHG: Verbot der Ausweisung *neuer* Baugebiete

BVerwG: betrifft nur die *erstmalige* Bebauung eines Gebietes;

Um- und Überplanungen sind vom Bauverbot nicht erfasst.

Erweiterung des Bauplanungsverbots auf die Um- und Überplanung bestehender Baugebiete:

- Verbot der Änderung von einer Art der baulichen Nutzung i.S. des § 1 Abs. 2 BauNVO in eine andere (insbesondere Überplanung von Gewerbe- und Hafengebieten in Wohngebiete)
- Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen entspr. dem geltenden Recht

II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts - Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -

§ 78 Abs. 7 WHG: „Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur ... dürfen *nur hochwasserangepasst errichtet* oder erweitert werden.“

Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderungen nur im Einvernehmen mit den Wasserbehörden:

- Anlagen in Trägerschaft des Bundes: Benehmen
- Hochwasserangepasste Bauweise
- Sicherstellung der Standfestigkeit (mind. Bemessungshochwasser des Überschwemmungsgebietes)
- Schadloser Abfluss: Bemessungshochwasser des Überschwemmungsgebietes plus Freibord (mind. 1 m)

INHALT des Vortrags

- I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021
- II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts
- Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -
- III. Vorsorge vor Sturzfluten**
- IV. Bauplanungs- und -ordnungsrecht
- V. Ausblick

III. Vorsorge vor Sturzfluten

- Der Hochwasserbegriff nach **Art. 2 Nr. 1 HWRM-RL** ist abschließend definiert und umfasst Sturzflutereignisse nicht
- Der Hochwasserbegriff des **§ 72 WHG** ist nicht abschließend definiert und umfasst daher grundsätzlich auch Sturzflutereignisse (vgl. BT-Drs. 17/10957)

- Sturzflutereignisse müssen jedenfalls nach deutschem Wasserrecht in das Hochwasserrisikomanagement mit einbezogen werden
- Die bisherigen Regelungen des WHG sind jedoch rechtlich nicht (ÜSG) und fachlich nur bedingt (u.a. Bewertung des HW-Risikos, „Hochwasserentstehungsgebiete“) auf diese Einbeziehung ausgerichtet

III. Vorsorge vor Sturzfluten

- Fachliche und rechtliche Definition „Sturzflutereignisse“ ?
 - Gefahrenkarten: Niederschlagsstatistik statt Abflussjährlichkeit ?
 - Notwendigkeit von Risikogebieten ?
Wenn ja: welche Kriterien für die Signifikanz ?
-
- Überregionale Gefährdungsanalyse im Hinblick auf pluviale Hochwasserereignisse
 - Flächendeckende Erstellung örtlicher Gefahrenkarten nach einheitlichen Maßstäben und deren Veröffentlichung
 - Umsetzung von Maßnahmen in öffentlicher und privater Verantwortung
 - Verbindlichkeiten für die Bauleitplanung

INHALT des Vortrags

- I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021
- II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts
- Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -
- III. Vorsorge vor Sturzfluten
- IV. Bauplanungs- und -ordnungsrecht**
- V. Ausblick

IV. Bauplanungs- und -ordnungsrecht

- Überführung der **§ § 78 ff. WHG ins BauGB**
(bodenrechtliche Gesetzgebungskompetenz nach Art 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) zur „Anwendungsstärkung“ der Bau(planungs)verbote
- **Fachplanungsbeitrag** „Hochwasserschutz und -vorsorge sowie Vorsorge gegen Überschwemmung durch Sturzflutereignisse“
- **„Sicherstellung“** des Hochwasserschutzes und der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger bei der Bauleitplanung im Innenbereich bzw. im bebauten Bereich **statt „Berücksichtigung“** im Rahmen der Abwägung (§ 78 Abs. 3 WHG)
- Wirkung des Bauverbots nach § 78 Abs. 4 WHG bei bestehender, noch nicht (vollständiger) realisierter Baugenehmigung ? **Widerruf der Baugenehmigung ?**

INHALT des Vortrags

- I. Rückblick: Die Flutkatastrophe 2021
- II. Das Instrumentarium des geltenden Wasserrechts
- Anwendung, Defizite, Handlungsbedarf -
- III. Vorsorge vor Sturzfluten
- IV. Bauplanungs- und -ordnungsrecht
- V. **Ausblick**

V. Ausblick

Sonder-UMK 11. Oktober 2021:

- Von Bauverbots-Ausnahmen nur restriktiv Gebrauch machen
- Die Anforderungen zum Hochwasserschutz sollen für alle Arten von Anlagen, insbesondere auch Infrastrukturvorhaben gelten.
- Präventive Hochwasser- und Starkregenvorsorge stärken und Bauordnungs- und Bauplanungsrecht entsprechend anpassen
- In letzter Konsequenz Nutzungsaufgabe hochwassergefährdeter Flächen in Betracht ziehen

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA):

- Initiative RP im LAWA-Ausschuss Wasserrecht und “Stoffsammlung” (2022)
- Fachübergreifende Arbeitsgruppe: **Positionspapier “Verbesserung des rechtlichen Rahmens des Hochwasserschutzes”** (2023)
- LAWA-Vollversammlung: Weiterleitung an BMUV (2023)

V. Ausblick

101. UMK 1. Dezember 2023:

Die Umweltministerinnen ... der Länder

→ betonen die **dringende Notwendigkeit der Anpassung der rechtlichen Regelungen** und sehen folgende Punkte als wichtig an:

- Stärkung der Bauvorsorge und des Starkregenmanagements
- Prüfung der Ausweisung von ÜSG qua Gesetz
- Ausweisung besonderer Gefahrenbereiche im ÜSG wo Bebauung ausnahmslos untersagt ist
- Überprüfung der gesetzlichen und technischen Vorgaben für Verkehrsinfrastruktur

→ bitten daher den Bund, die **Änderung** der rechtlichen Regelungen ... **zeitnah in die Wege zu leiten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Abb.: Elbe bei Sandau (Munk)